

Satzung über den Schutz und des Pflege des Baumbestandes der Gemeinde Salzatal (Baumschutzsatzung)

Gemäß §§ 8 und 45 Absatz 2, Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 22 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 16. Oktober (BGBl. I S. 2258 i. V. m. §§ 15, 22 und 29 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010 (GVBl. LSA, S. 569) zuletzt § 6 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659, 662), hat der Gemeinderat der Gemeinde Salzatal in seiner Sitzung am 28.08.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Die Gemeinde Salzatal erklärt den nachfolgenden Baum- und Gehölzbestand als geschützte Landschaftsbestandteile. Die Baumschutzsatzung hat im Wesentlichen den Zweck, einen ausgewogenen Naturhaushalt und Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt zu sichern. Sie trägt dazu bei, das Gemeinde- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern. Ein weiteres Ziel der Baumschutzsatzung ist es, nicht nur den Baumbestand auf öffentlichen Grünflächen, sondern auch auf privatem Grund zu schützen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Salzatal (im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches) sowie im Geltungsbereich der Bebauungspläne unabhängig von der Eigentumsform. Diese Satzung gilt auch für alle übrigen Gebiete, solange und soweit keine andere öffentliche Einrichtung Anordnung trifft.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung für
 1. Bäume im Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt - LWaldG vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016), in der jeweils gültigen Fassung,
 2. Bäume in Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen, flächenhaften Naturdenkmalen, geschützten Landschaftsbestandteilen, in gesetzlich geschützten Alleen und einseitigen Baumreihen i.S. von § 21 NatSchG LSA sowie gesetzlich geschützten Biotopen i. S. von § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA,
 3. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage i. S. Von § 1 Bundeskleingartengesetz (BkleingG).

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume dieser Satzung sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über den Erdboden. Bei mehrtriebigen Bäumen ist der Stammumfang des stärksten Triebes in 100 cm Höhe und bei Bäumen mit tieferem Kronenansatz das Maß unmittelbar unterhalb des Kronenansatzes maßgeblich.
- (2) Straßenbäume unabhängig vom Stammumfang.

- (3) alle Bäume der Baum-Ersatzpflanzungen i. S. d. § 7 dieser Satzung und Bäume sonstiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere i.S. d. § 15 Bundesnaturschutzgesetz, unabhängig vom Stammumfang. Sie werden nachfolgend als „Bäume“ bezeichnet.
- (4) Nicht unter den Schutz dieser Satzung fallen:
- alle Nadelbäume (außer Eiben), Eschenahorn, Robinie, Pappel mit Ausnahme von Schwarzpappel und Zitterpappel, Obst und Walnussbäume mit Ausnahme von Esskastanien.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, erheblich zu schädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch:
- Abstellen von Kraftfahrzeugen, Maschinen aller Art und Baumaterialien
 - Befestigen von Schildern, Werbetafeln und anderen Gegenständen.
 - Anlegen offener Feuer
 - Lagern und verteilen von Salzen, Säuren, Farben, Laugen, Ölen und Abwasser
 - Befestigung und/oder Verdichtung der Bodenfläche (z.B. Asphalt, Beton),
 - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen
- (3) Unberührt bleiben weitere Rechtsvorschriften zum Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere, insbesondere nach § 39 (5) Ziff. 2 und § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz.
- (4) Nicht verboten sind:
- fachgerechte Maßnahmen zur Herstellung von Lichtraumprofil im öffentlichen Verkehrsraum
 - Pflege und Erhaltung geschützter Bäume
- (5) Von den Verboten ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung von drohenden Gefahren für Personen und Sachen, wenn diese unaufschiebbar sind. Diese Maßnahmen sind der Gemeinde Salzatal sofort mitzuteilen.

§ 5 Erhaltungspflicht

- (1) Die Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Rechtsträger von Grundstücken haben die Bäume auf ihrem Grundstücken artgerecht zu pflegen, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert sind.
- (2) Die Gemeinde Salzatal kann die Eigentümer und Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege-, und Schutzmaßnahmen an Bäumen zu dulden.

§ 6 Ausnahmegenehmigungen

- (1) Ausnahmen von Verboten des § 4 sind auf Antrag zu erteilen, wenn:
 1. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen, unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 2. der Baum durch Altersschäden, Krankheiten, Schädlingsbefall und Beschädigungen seine Schutzwürdigkeit verloren hat oder seiner Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,
 3. eine gesetzliche, gerichtliche oder schiedsgerichtliche Verpflichtung besteht, einen Baum zu entfernen oder eine verbotene Handlung vorzunehmen,
 4. für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert von einem geschützten Baum Gefahren ausgehen, die nicht gegenwärtig sind und die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.
- (2) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist bei der Gemeinde Salzatal, schriftlich oder zur Niederschrift unter Darstellung der Gründe zu beantragen. Im Antrag ist der Standort (Lageskizze), Gehölzart und Stammumfang anzugeben. Antragsberechtigt sind die Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich der Baum befindet, dessen Bevollmächtigter bzw. der von ihm vertraglich Berechtigte.
- (3) Die Baumfällgenehmigung wird schriftlich erteilt und ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung im eigenen Wirkungskreis in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung und Folgenbeseitigung

- (1) Bei einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 soll der Antragssteller mit einer Ersatzpflanzung die dem Wert des beseitigten Baumes entspricht beauftragt werden.
- (2) Von der Festlegung, Ersatzpflanzungen zur Kompensation der Bestandsminderung vorzunehmen, soll ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der zu fällende Baum nur noch eine geringe oder keine Restlebensdauer erwarten lässt. Außer bei baubedingten Fällungen kann von einer Ersatzpflanzung auch aus Gründen des verbleibenden Bestandes oder wenn das Grundstück ausreichend mit Bäumen begrünt ist, abgesehen werden.
- (3) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzungen erfolgen müssten, und den ersparten Pflanz- und Pflegekosten. Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde Salzatal zu entrichten.
- (4) Werden geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder beschädigt, haben die Eigentümer, Rechtsträger bzw. Nutzungsberechtigte des Grundstückes entsprechende Ersatzpflanzungen für jeden entfernten Baum vorzunehmen. Sollte eine Ersatzpflanzung nicht möglich sein, erfolgt eine Ausgleichszahlung entsprechend Abs. 3.

§ 8 Baumschutz und Bauvorhaben

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3 der Satzung zu kennzeichnen und ihre Standorte, die Arten, die Stammumfänge, die Höhen einzutragen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. des § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569), handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt, ihren Aufbau wesentlich verändert,
 2. Auflagen, Bedingungen und sonstige Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 nicht erfüllt,
 3. seinen Verpflichtungen gemäß § 8 nicht nachkommt,
 4. entgegen § 4 Abs. 6 der Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
 1. Die Satzung über den Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Beesenstedt vom 13. März 1998
 2. Die Satzung über den Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Bennstedt vom 20. Februar 2007
 3. Die Satzung über den Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Fienstedt vom 22. Dezember 1997
 4. Die Satzung über den Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Höhnstedt vom 23. Februar 2000
 5. Die Satzung über den Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Kloschwitz vom 10. März 1998
 6. Die Satzung über den Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Lieskau vom 15. Oktober 2008
 7. Die Satzung über den Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Salzmünde vom 27. November 1997
 8. Die Satzung über den Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Schochwitz vom 18. November 1997
 9. Die Satzung über den Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Zappendorf vom 14. Juni 1993

Salzatal, den 13. September 2018

gez. Zimmermann
Bürgermeisterin

- *Dienstsigel* -

Anlage zur Baumschutzsatzung

Bewertungsrichtlinien für Festsetzung der Ersatzleistungen nach § 7 der Baumschutzsatzung

Baumersatzleistungen

A. Ersatzleistung

1. Gruppeneinteilung der Baumarten
2. Berechnungsgrundlagen
3. Berechnung
4. Baumschäden
5. Ersatzpflanzliste von heimischen Gehölzen

B. Besonders zu schützende Bäume / Baumgruppen / Baumbiotope

A. Ersatzleistung

1. Gruppeneinteilung der Baumarten

Aufgrund ihrer Art werden die Bäume entsprechend ihrer ökologischen Wertigkeit in vier Bewertungsgruppen eingeteilt.

Bewertungsgruppe I

Ahorn Feldhorn (*Acer campestre*), Spitzahorn (*A.platanoides*),
Bergahorn (*A.pseudo-platanus*), Feuerahorn (*Acer ginnala*), Fächerahorn (*A.palmatum*),
Silberahorn (*A.saccharinum*), Zuckerahorn (*A.saccharum*)
Amberbaum (*Liquidambar styraciflua*)
Baumhasel (*Corylus colurna*)
Buche Rotbuche (*Fagus silvatica*), Blutbuche (*F.silvatica atripunica*), Hain- o. Weißbuche
(*Carpinus betulus*)
Eibe (*Taxus baccata*)
Eiche Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Q.petraea*)
Zerreiche (*Q.cerris*), Sumpfeiche (*Q.palustris*)
Erle Schwarz- o. Roterle (*Alnus glutinosa*), Grauerle (*A.incana*), Grünerle (*A.viridis*)
Geweihbaum (*Gymnocladus dioica*)
Ginkgo (*Ginkgo biloba*)
Kastanie Weißblühende Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*),
Rote Roßkastanie (*A. x carnea*), Dunkelrote Roßkastanie (*A.pavia*), Edelkastanie bzw. Ma-
rone (*Castanea sativa*)
Kornelkirsche (*Cornus mas*)
Linde Winterlinde (*Tilia cordata*), Sommerlinde (*Tilia platyphyleos*)
Magnolie (alle Formen) (*Magnolia Soulngina*) u.a.
Platane (*Platanus x hybrida*)
Schnurbaum (*Sophora japonica*)
Speierling, Vogelbeere (*Sorbus domestica*, *S.aucuparia*),
Mehl-Vogelbeere (*S.aria*),
Elsbeere (*S.torminalis*)
Sumpfyzypresse (*Taxodium distichum*)
Trompetenbaum (*Catalpa bignonioides*)
Tulpenbaum (*Liriodendron tulipifera*)
Ulme Feldulme (*Ulmus minor*), Flatterulme (*U.laevis*), Bergulme (*U.glabra*)
Vogel- o. Traubenkirsche (*Prunus avium*, *P.padus*, *P.mahaleb*)

Weißdorn Eingriffel. Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Carrierweißdorn (*C. carrferi*) u.a.
 Wildapfel (*Malus silvestris*)
 Wildbirne (*Pyrus piraster*)
 Zaubernuß u.a. (*Hamamelis japonica*) u.a.
 Zürgelbaum (*Celtis orientalis* und *C. australis*)

Bewertungsgruppe II

Felsenbirne (*Amelanchier rotundifolia*) u.a.
 Kiefer Gemeine Kiefer (*Pinus silvestris*), Schwarzkiefer (*Pinus nigra*),
 Weymouthskiefer (*P. strobus*)
 Lärche, Europäische (*Larix decidua*) u.a.
 Maulbeere Weiße Maulbeere (*Morua alba*), Schwarze Maulbeere (*M. nigra*)
 Roteiche (*Quercus rubra*)
 Rotzeder (*Juniperus virginiana*)
 Traubenkirsche, spätblüh. (*Prunus serotina*), Japanische Zierkirsche (*P. serrulata*)
 Zierapfel (alle Formen) (*Malus floribunda*) u.a.

Bewertungsgruppe III

Douglasie (*Pseudotsuga taxifolia*)
 Gleditschie Dreidornige Gleditschie (*Gleditsia triacanthos*) u.a.
 Lebensbaum (*Thuja occidentalis*, *T. borientalis* u.a.)
 Scheinzypresse Lawson Weißzeder (*Chamaecyparis lawsoniana*)
 Schierlingstanne (*Tsuga canadensis*)

Bewertungsgruppe IV

Alle nicht in den Bewertungsgruppen I bis III aufgeführten Arten gehören zur Bewertungsgruppe IV.

2. Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung des ökologischen Wertes von Bäumen

B – Basiswert Stammumfang in cm	Basiswert in Euro	Stammumfang in cm	Basiswert in Euro
80	260	300	1.570
90	340	310	1.660
110	435	330	1.760
125	530	345	1.850
140	620	360	1.950
160	720	380	2.040
170	810	390	2.135
190	910	410	2.230
200	1.000	420	2.325
220	1.110	440	2.420
235	1.190	455	2.510
250	1.280	470	2.610
270	1.380	490	2.700
280	1.470	500	2.800

G – Gattungswert

Gruppe 1 1,0

Gruppe 2 0,7

Gruppe 3 0,5

Gruppe 4 0,3

Z – Zustandswert

abgängig, krank, abgestorben 0,2

schwacher Wuchs, mehrere oder starke Schadstellen 0,4

mäßiger Wuchs, einzelne oder kleinere Schadstellen 0,6

zufrieden stellender Wuchs und Zustand 0,8

kräftig, gesund 1,0

L – Lokalwert

Gelände außerhalb der Bebauung, Feldmark 0,5

unbebautes Gelände inmitten der Bebauung 1,0
 lockere Bebauung 1,5
 geschlossene Bebauung 2,3
 I – Individualwert
 kein ausreichender Pflanzabstand 0,7
 enger Pflanzabstand 0,8
 ausreichender Pflanzabstand 1,0
 Bäume in einer Gruppen oder in einer Reihe 1,3
 (mindestens 5 Stück)
 F – Funktionswert
 - Naturdenkmale, LSN, NSG, geschützte Parks und Anlagen, 1,75
 kulturhistorische Anlagen
 - spezielle Freiräume und Anlagen, Parkanlagen und Friedhöfe 1,50
 - Wohnbebauung (Staubminderung, Windschutz, Dorfgestaltung) 1,25
 - Sport-, Industrie- und landwirtschaftliche Anlagen 1,10
 (jeweils 200 m Umgebungsschutz)
 - sonstige Standorte 1,00

3. Berechnung des ökologischen Wertes

Die Berechnung des ökologischen Wertes erfolgt nach der Formel

ökologischer Wert des Baumes =

Basiswert x Gattungswert x Zustandswert x Lokalwert x Individualwert x Funktionswert

Beispiel für die Berechnung des ökologischen Wertes eines Baumes:

Stammumfang 110 cm = Basiswert 435,00 Euro

Baumart: Eiche = Gattungswert 1,0

mehrere Schadstellen = Zustandswert 0,4

lockere Bebauung = Lokalwert 1,5

ausreichender Pflanzabstand = Individualwert 1,0

Standort Wohnbebauung = Funktionswert 1,25

$B \times G \times Z \times L \times I \times F = \text{ökologischer Wert des Baumes}$

$435,00 \times 1,0 \times 0,4 \times 1,5 \times 1,0 \times 1,25 = 326,25 \text{ Euro}$

Für die Neupflanzung eines neuen Laubbaumes ist ein Wert von 150,00 Euro zu veranschlagen.

$326,25 \text{ Euro} : 150,00 \text{ Euro} = 2,175$

Damit ergibt sich aus dem ökologischen Wert des Baumes eine erforderliche Nachpflanzung von 2 Laubbäumen. ANLAGE 1 – für die Baumschutzsatzung der Gemeinde Salzatal.

4. Baumschäden

Bei Verletzungen des Stammes, von Ästen und des Wurzelsystems
Verletzungsgrad Wertberechnung

bis 20 % 20 %

25 % 25 %

30 % 35 %

35 % 50 %

40 % 70 %

45 % 90 %

über 50 % 100 %

5. Ersatzpflanzliste von einheimischen Gehölzen

Wissenschaftliche Bezeichnung Deutsche Bezeichnung

Acer campestre Feld-Ahorn

Acer platanoides Spitz-Ahorn

Acer pseudoplatanus Bergahorn

Alnus glutinosa Schwarz-Erle/Rot-Erle

Betula pendula Sand-Birke/Hängebirke

Betula pubescens Moor-Birke

Cornus mas Kornelkirsche

Carpinus betulus Hainbuche/Weißbuche

Corylus avellana Hasel

Euonymus europaeus Europäisches Pfaffenhütchen

Fagus sylvatica Rot-Buche

Frangula alnus Faulbaum

Fraxinus excelsior Gemeine Esche

Malus sylvestris Wild-Apfel/Holz-Apfel

Platanus Platane

Prunus avium Vogel-Kirsche

Prunus padus Traubenkirsche

Pyrus pyraster Wild-Birne/Holz-Birne

Quercus petraea Trauben-Eiche

Quercus robur Stiel-Eiche

Rhamnus cathartica Kreuzdorn

Robinia pseudoacacia Gewöhnliche Robinie

Sorbus aucuparia Eberesche/Vogelbeerbaum

Sorbus domestica Speierling

Sorbus torminalis Elsbeere

Tilia cordata Winter-Linde

Tilia platyphyllos Sommer-Linde

Ulmus glabra Berg-Ulme

Ulmus laevis Flatter-Ulme

Ulmus minor Feld-Ulme